

# **Merkblatt für die Durchführung von Veranstaltungen**

## Rechtsgrundlagen

Landesbauordnung NRW (BauO NRW)  
Verwaltungsvorschrift zur BauO NRW (VV BauO NRW)  
Sonderbauvorschriften  
Verwaltungsvorschrift über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (FIBauVV)  
Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr  
Technische Baubestimmungen  
Bestimmungen der Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Gaststätten  
Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW)  
Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung in NRW (FSHG NRW)  
Straßenverkehrsordnung (StVO)  
Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)  
Gewerbeordnung (GewO)

## **Maßnahmen und Vorkehrungen**

### **Zu- und Durchfahrten, Flächen für die Feuerwehr**

- ✓ Der ruhende Verkehr muss so geordnet werden, dass ausreichende Zufahrten für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge vorhanden sind. Innerhalb des Veranstaltungsbereiches müssen Fahrstreifen von mind. 3,50 m lichter Breite bei gradliniger Führung, von mind. 5,00 m lichter Breite in Kurven und mind. 3,50 m lichte Durchfahrtshöhe vorhanden sein. Bei einer Begrenzung auf einer Länge von 12,00 m beidseitig durch Bauteile muss die lichte Breite 3,50 m betragen. Eine Einschränkung durch Vordächer ist unzulässig. Beim Aufstellen von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass eine lichte Breite von 3,00 m nicht unterschritten wird. Nach maximal 50,00 m sind ausreichende Bewegungsflächen für die Feuerwehr mit einer Größe von 7,00 x 12,00 m je im Einsatzfall erforderlichen Feuerwehrfahrzeug zu bilden.
- ✓ Kurven im Verlauf der Zu- und Durchfahrten sind in der durch den Außenradius der Kurve vorgegebenen Mindestbreite frei zu halten. Vor und hinter der Kurve sind Übergangsbereiche von mindestens 11,00 m einzuplanen.
- ✓ Feuerwehrezufahrten zu Grundstücken müssen freigehalten werden. Hauseingänge von Gebäuden die auch gleichzeitig erster Rettungsweg sind, dürfen nicht durch Stände oder Fahrgeschäfte eingeschränkt werden. Bei mehr als dreigeschossiger Bebauung darf die Anleitemöglichkeit von Hubrettungsfahrzeugen nicht eingeschränkt werden. Die Aufstellfläche der Hubrettungsfahrzeuge muss einen Abstand zur Außenwand von mind. 3,00 m und max. 9,00 m (bei Brüstungshöhe über 18,00 m > 6,00 m) haben. Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine, den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse, wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden.

- ✓ Sofern im Einzelfall eine Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten zu den Veranstaltungsbereichen erforderlich wird, sind Hinweisschilder und Verkehrszeichen (z.B. Halteverbot) entsprechend der Straßenverkehrsordnung zu verwenden. Schranken, Sperrpfosten, im Zuge der Feuerwehzufahrten vorhandene Sperrbalken müssen sich mit einem Dreikantschlüssel nach DIN 3223 (Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels) öffnen lassen.

## Löschwasserversorgung

- ✓ Die Löschwasserentnahmestellen (Unterflurhydranten) sowie deren Hinweisschilder müssen auch während der Veranstaltung frei und zugänglich sein. **Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine zeitnahe Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch Fahrzeuge der örtlichen Feuerwehr gewährleistet ist. Hierzu hat eine Absprache mit der Feuerwehr zu erfolgen.**

## Elektrische Einrichtungen

- ✓ Die zur Verwendung kommenden elektrischen Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen.

## Behelfsmäßige Leitungsverlegung

- ✓ Kabel, Schläuche und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über Feuerwehzufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 3,50 m, über Fahrbahnen eine lichte Durchfahrtshöhe von 4,00 m einzuhalten.
- ✓ Die Dekorationen sollen grundsätzlich aus mind. schwerentflammbarem Material bestehen. Zur Dekoration gefüllte Ballone dürfen nur mit nicht brennbaren Gasen gefüllt werden.

## Feuerstätten

- ✓ Feuerstätten, Wärme- und Heizgeräte und sonstige Lichtquellen dürfen nur unter besonderen Sicherheitsvorschriften betrieben werden. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mind. 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. **Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, so sind diese einzuhalten.** Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.). Unter / vor den Feuerstätten sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistungen im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85 °C auftreten können.

## Sicherheitsabstände

- ✓ Größere Aufbauten aus überwiegend brennbaren Stoffen (Stände, Buden, Zelte, Wagen usw.) müssen einen Abstand von mind. 5,00 m zu Gebäudeaußenwänden mit Öffnungen (Fenster, Türen) und Gebäudeaußenwänden aus brennbaren Baustoffen einhalten. Die Aufstellung in Durchfahrten, unter Kolonnaden usw. ist nicht gestattet. Kann der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden, so sind andere Sicherungsmaßnahmen (z.B. Fenster feuerhemmend F 30-A verschließen, brennbare Außenwände feuerhemmend F 30-A verkleiden) durchzuführen. **Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Hierzu hat eine Absprache mit der Feuerwehr zu erfolgen.**
- ✓ Bei aneinander gebauten Aufbauten sind in Abständen von höchstens 40,00 m Schutzstreifen von mind. 5,00 m Breite ständig freizuhalten.

## Flüssiggas

- ✓ Der Vorrat an Flüssiggasflaschen ist pro Stand auf den Tagesbedarf, höchstens jedoch auf zwei Behälter (je 11 kg oder ein Behälter mit 33 kg) zu beschränken. Bezüglich der Verwendung von Flüssiggas wird auf die technischen Regeln Druckgase (TRG 280) und Flüssiggas (TRF 1996) und der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34) hingewiesen.
- ✓ An Ständen, an denen Flüssiggas benutzt wird bzw. leichtentflammbare Stoffe gelagert oder zur Dekoration benutzt werden, sind amtlich zugelassene Feuerlöscher in ausreichender Zahl bereitzuhalten. Des Weiteren können Löschdecken, bereitgestellte Eimer mit Wasser o.ä. vorgehalten werden. Feuerlöscher sind in regelmäßigen Zeitabständen (nicht länger als zwei Jahre) durch fachkundige Prüfer auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

## Feuerlöscher / Löschdecke

- ✓ Wird mit offenen Flammen und / oder größeren Mengen Speiseöl (z.B. Friteusen) umgegangen, so ist zum Ablöschen von Bränden die auf die persönlichen Kleidungsstücke übergreifen können mindestens eine Löschdecke nach DIN EN 1869 im betroffenen Stand vorzuhalten. **Zum Ablöschen eines möglichen Friteusenbrandes ist mindestens ein Fettbrandlöscher nach DIN EN 3 und DIN 14406 vorzuhalten. Eine Löschdecke nach DIN EN 1869 oder ein Pulverlöscher PG 6 (DIN 14406 / EN 3) bzw. CO<sub>2</sub>-Löscher nach DIN ist hier nicht ausreichend.**
- ✓ An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406 / EN 3) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten. Es sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen. Weitere Feuerlöscher können gefordert werden.

## Lagerung Abfallstoffe

- ✓ Eine Anhäufung von brennbaren Abfällen ist zu vermeiden. Sie sind in regelmäßigen, möglichst kurzen Abständen zu beseitigen. Abfallbehälter müssen aus nichtbrennbarem Material mit übergreifendem Deckel bestehen.

## Brandsicherheitswache

- ✓ Je nach Art und Größe der Veranstaltung können zusätzliche Maßnahmen der Feuerwehr notwendig werden:
  - ❖ Regelmäßige Rundgänge der Feuerwehr in festzulegenden Zeitabständen, evtl. auch noch nach Veranstaltungsende
  - ❖ Stellen einer Brandsicherheitswache
  - ❖ Einrichten und Vorhalten von „Feuerwehrstützpunkten“. Hierbei ist an die Stationierung von Lösch- und Rettungsgeräten mit und ohne Mannschaft und mit und ohne Fahrzeuge gedacht, wenn mit erheblichen Schwierigkeiten bezüglich Anfahrten der Feuerwehrfahrzeuge gerechnet werden muss.

## Weitere Anforderungen

- ✓ Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltung und / oder Nutzung ergebende brandschutztechnische Auflagen bleiben vorbehalten.

## Überwachung

- ✓ Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. **Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten.**
- ✓ Im Zuge der präventiven Gefahrenabwehr (Vorbeugender Brandschutz) ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung festgestellter brandschutztechnischer Mängel zu verlangen.
- ✓ Anwesenheit des Betreibers
- ✓ Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend und erreichbar sei. Diese ist für die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen verantwortlich.